

Stadt Bad Honnef
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Bad Honnef:

Bebauungsplan Nr. 1-155 „Mobilitätsknoten Bad Honnef - Teilbereich Westende Girardetallee/ B42“

- Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

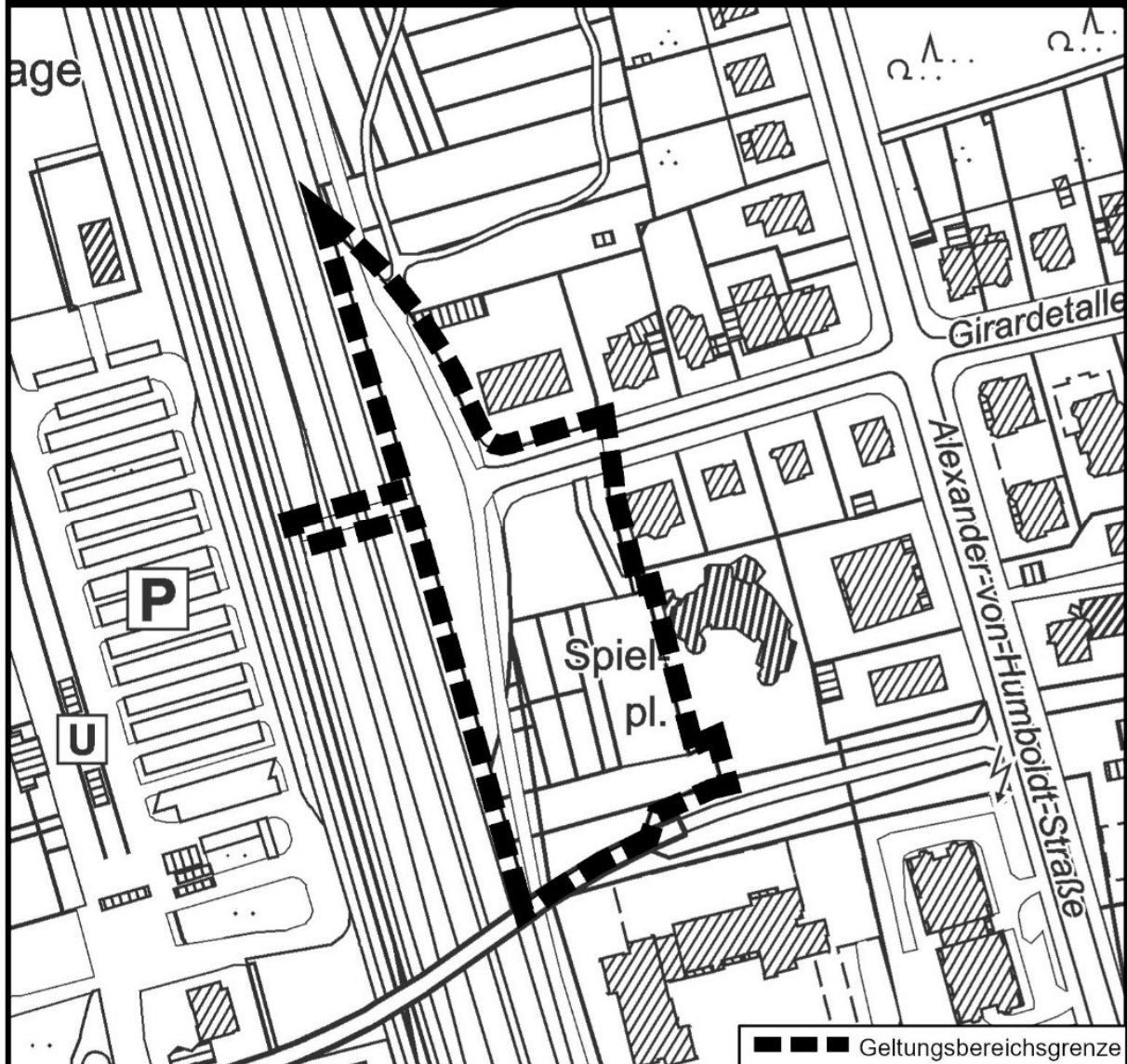
Der Rat der Stadt Bad Honnef hat in seiner Sitzung am 16.07.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 1-155 "Mobilitätsknoten Bad Honnef - Teilbereich Westende Girardetallee/ B42" wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in der Gemarkung Honnef, Flur 19, umfasst die Flurstücke Nr. 437, 3385, 3387, 3388, 3389, 3390, 3391, 3392, 3393, 3409, 3411, 3412, 3413, 3414, 3415, 3439, 3440, 3441, 3442, 4148, 4150, am Westende der Girardetallee und der südlich anschließenden Grünanlage, eine Teilfläche des Flurstücks 4139 der B 42 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 3491 an der Bahnstrecke Köln- Niederlahnstein. Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan grob dargestellt; die genaue Geltungsbereichsabgrenzung ergibt sich aus den Planunterlagen.

Bebauungsplan Nr. 1-155
"Mobilitätsknoten Bad Honnef -
Teilbereich Westende Girardetallee / B42"

Stadt Bad Honnef



Stadt Bad Honnef, Datum 10.03.2026
Hintergrundkarte: Amtliche Basiskarte von NRW (2026)
© Geobasis NRW 2026, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
WMS-Service: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_abk?



Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) - in Kraft.

Der o.g. Bebauungsplan kann mit dessen Begründung bei der Stadtverwaltung Bad Honnef, Fachdienst IV-61 - Stadtplanung -, Rathausplatz 1, 53604 Bad Honnef während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der oben genannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch den Bebauungsplan sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Honnef unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Honnef vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Honnef, den 10.08.2026

Philipp Herzog
Bürgermeister

Die vorstehende Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Bad Honnef unter www.meinbadhonnef.de, Menü „Rathaus & Politik“ / Untermenü „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.